

Kurztitel

Automatisiertes Fahren Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 402/2016

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

20.12.2016

Außerkrafttretensdatum

01.04.2022

Abkürzung

AutomatFahrV

Index

90/02 Kraftfahrrecht

Text**Unfalldatenspeicher**

§ 5. (1) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 2 ist jedes Fahrzeug mit einem Unfalldatenspeicher auszurüsten, der während der Testfahrt auch zu verwenden ist.

(2) Mit dem Unfalldatenspeicher dürfen lediglich Daten aus den elektronischen Steuergeräten des Testfahrzeuges aufgezeichnet werden. Diese Daten dürfen nicht veränderbar sein.

(3) Diese Daten dürfen ausschließlich für Testzwecke und der Rekonstruktion von kritischen Situationen oder Unfällen verwendet werden. In Zusammenhang mit Unfällen sind die unfallbezogenen Daten für den Zeitraum von 30 Sekunden vor und nach dem Unfall auf Verlangen den Ermittlungsbehörden und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Verfügung zu stellen.

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2022

Gesetzesnummer

20009740

Dokumentnummer

NOR40188705